

II-270 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

29.11.1966

127/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Thalhammer, Jungwirth, Horejs
und Genossen

an den Bundesminister für Inneres,
betreffend Abänderung und Anwendung des Fremdenpolizeigesetzes.

-.-.-.-.-.-.-.-

Den unterzeichneten Abgeordneten sind Fälle bekannt geworden, in denen mit der Vollziehung des Fremdenpolizeigesetzes betraute Behörden Aufenthaltsverbote gegen Ausländer nach erlittener strafgerichtlicher Verurteilung erlassen haben, obwohl es sich der Sachlage nach um eine einmalige Verfehlung handelte und die Betreffenden durch ihre langjährige Ansässigkeit in Österreich hier tatsächlich beheimatet sind. Sowohl die in den von den Behörden hiebei angewendeten Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 des Fremdenpolizeigesetzes enthaltene Regelung als auch die Praxis der Behörden bei der Handhabung dieser Bestimmungen ist unbefriedigend.

1) Soweit die Verurteilung des Ausländers wegen eines Verbrechens erfolgt, steht es bereits dem Strafgericht frei, gemäß den §§ 19 lit. f und 25 StG die Nebenstrafe der Landesverweisung zu verhängen, der im Ergebnis dieselben Wirkungen zukommen wie einem von der Verwaltungsbehörde erlassenen Aufenthaltsverbot. Macht das Strafgericht von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so kann die Verwaltungsbehörde dennoch im Regelfall gemäß § 3 Abs. 1 und 2 lit. b Fremdenpolizeigesetz ein Aufenthaltsverbot verhängen.

Diese Regelung ist verfassungsrechtlich im Hinblick auf die Bestimmung des Artikels 83 Abs. 2 B.-VG. nicht unbedenklich, die es - folgend der Rechtssprechung des VfGH (vgl. das Erk. Slg. Nr. 2909/1955) - verbietet, daß eine gesetzliche Regelung so beschaffen ist, daß ein und dieselbe Sache von Vollzugsorganen verschiedenem Typus, also z. B. sowohl von einem Gericht wie auch von einer Verwaltungsbehörde, behandelt werden kann und das Gesetz nicht objektiv erfaßbare Voraussetzungen dafür aufstellt, wann die Zuständigkeit des einen und des anderen Vollzugsorgans gegeben ist. Selbst wenn aber diese verfassungsrechtlichen Bedenken nicht begründet wären (etwa aus der Erwägung, daß die strafgerichtliche Entscheidung ein Tatbestandselement für die Erlassung des Aufenthaltsverbotes durch die Verwaltungsbehörde darstellt und daß deren Zuständigkeit erst nach rechtskräftig abgeschlossene strafgerichtlichen Verfahren Platz greift, oder im Hinblick auf das Erk. des VfGH (Slg. Nr. 4221/1962), ist die in Rede stehende Regelung äußerst unbefriedigend, weil sie der Verwaltungsbehörde ein Mehrgewicht gegenüber dem Gericht einräumt, und zwar insofern, als jene auch in Fällen, in denen

127/J

das Gericht keine Veranlassung gesehen hat, die Nebenstrafe der Landesverweisung zu verhängen, mit der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes vorgehen kann. Die gegenwärtige Regelung ließe es - um dies an einem fiktiven Beispiel besonders deutlich zu zeigen - sogar zu, daß die Verwaltungsbehörde ein Aufenthaltsverbot erläßt, obwohl es dem angeklagten Ausländer gelungen ist, die vom Strafgericht erster Instanz verhängte Landesverweisung im Rechtsmittelweg erfolgreich zu bekämpfen. Ja sogar im Falle, daß die verhängte Landesverweisung im Wege eines Gnadenaktes des Bundespräsidenten nachgesehen werden sollte, könnte die Verwaltungsbehörde dennoch ein Aufenthaltsverbot erlassen.

2) Die genannten Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes sind in Ansehung von Fällen der oberwähnten Art auch unter dem Gesichtswinkel der europäischen Integration nicht mehr zeitgemäß. Wenngleich selbstredend das öffentliche Interesse es stets gebietet, der Niederlassung ausländischer krimineller Elemente im Bundesgebiet entgegenzutreten, besteht im Hinblick auf die Bestrebungen, die Niederlassungsfreiheit in Europa großzügig zu erweitern, kein Anlaß, den Fremdenpolizeibehörden auch dann die rechtlichen Handhaben für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes zu bieten, wenn die Verfehlung des Ausländers unter dem Gedanken der Resozialisierbarkeit nicht so sehr ins Gewicht fällt, als daß man ihm nicht dennoch den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet gestatten könnte.

Es bedarf nämlich keiner näheren Erläuterung, daß die Wiedereingliederung des einmal straffällig Gewordenen in die Gesellschaft gerade dadurch gefährdet, wenn nicht sogar überhaupt aussichtslos gemacht wird, daß man ihn aus der gewohnten Umgebung reißt und zwingt, sich im Ausland eine neue Existenz aufzubauen. Im übrigen hat dieser Gedanke in der österreichischen Rechtsordnung bereits in der Bestimmung des § 11 Z. 6 JGG. 1961 Niederschlag gefunden, nach der bei der Ahndung einer Jugendstrftat von der Landesverweisung oder Abschaffung, mag sie auch zwingend vorgeschrieben sein, abzusehen ist, wenn die Entfernung des Rechtsbrechers aus seinem bisherigen Aufenthaltsort mit der Gefahr seiner Verwahrlosung verbunden wäre. Einen wertvollen Hinweis auf die modernen Grundsätze, nach denen die Rechtslage befriedigender gestaltet werden könnte, bietet auch die Bestimmung des Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Wenngleich diese Bestimmung, soweit sie den Anspruch auf Achtung der Wohnung festlegt, nach der Praxis der Europäischen Kommission für Menschenrechte nicht den Schutz der Niederlassungsfreiheit beinhaltet, so zeigen doch die in ihrem Abs. 2 statuierten Einschränkungen die Grundsätze auf, die auch für fremdenpolizeiliche Maßnahmen richtungsweisend sein sollten. Vergleicht man diese Ein-

- 3 -

127/J

schränkungen mit den im § 3 Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes umschriebenen Voraussetzungen für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes, so zeigt sich, daß die Voraussetzung, daß der Aufenthalt des Fremden im Bundesgebiet "anderen öffentlichen Interessen" zuwiderläuft (als deren nähere Erläuterung die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 lit. a bis g anzusehen sind /vergl. das Erk. des VwGH. Slg. NF.Nr. 3897/A) in unzeitgemäßer Weise auch solche behördlichen Eingriffe gestattet, die in Wahrheit nicht mehr in einem wohl verstandenen öffentlichen Interesse liegen.

3) Anläßlich der Beratungen über das Fremdenpolizeigesetz hat der zuständige Ausschuß des Nationalrates zu § 3 dieses Gesetzes folgendes bemerkt:

"Durch die Formulierung dieser Gesetzesstelle wird zum Ausdruck gebracht, daß ein Aufenthaltsverbot nur dann erlassen werden kann, wenn eine tatsächliche Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit vorliegt oder andere öffentliche Interessen verletzt werden. Die bloße Tatsache, daß der Aufenthalt des Fremden im Bundesgebiet unerwünscht ist, rechtfertigt die Erlassung des Aufenthaltsverbotes nicht." (238 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.).

Aus diesen Ausführungen geht klar hervor, daß eine enge und zu unbefriedigenden Ergebnissen führende Auslegung des § 3 des Fremdenpolizeigesetzes nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Auch diese Erwägung sollte dazu führen, daß die Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes nicht unzeitgemäß angewendet engherzig/und erforderlichenfalls novelliert werden sollten.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen sohin die nachstehende

Anfrage:

- 1) Beabsichtigen Sie, Herr Bundesminister, unter Bedachtnahme auf die dargelegten Erwägungen legislative Vorarbeiten für eine Novellierung des Fremdenpolizeigesetzes zu beginnen?
- 2) Beabsichtigen Sie ferner, die mit der Vollziehung des Fremdenpolizeigesetzes betrauten Behörden anzuweisen, in Fällen der erwähnten Art von einer unzeitgemäß strengen Anwendung des Fremdenpolizeigesetzes Abstand zu nehmen?

-.-.-.-.-.-.-.-